

Zehn gute Gründe

für ein konsequentes Nichtraucher- schutzgesetz in Nordrhein-Westfalen



Die bevorstehende Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes in NRW wird durch kontroverse Debatten begleitet. Nicht selten werden dabei unsachliche und Angst erzeugende Argumente gegen eine Neufassung des derzeitigen Gesetzes angeführt. Mit der hier vorliegenden Broschüre will das AKTIONSBÜNDNIS NICHTRAUCHEN (ABNR), ein Zusammenschluss von 11 namhaften nicht-staatlichen Gesundheitsorganisationen, einen Beitrag zur Versachlichung dieser Diskussion leisten. Aus Sicht des ABNR gibt es zehn gute Gründe, die für einen konsequenten Nichtraucherschutz sprechen:

- 1 **Passivrauchen führt zu Gesundheitsschäden**
- 2 **Beschäftigte in der Gastronomie sind besonders gefährdet**
- 3 **Passivrauchen ist auch in Festzelten und bei Brauchtumsveranstaltungen gesundheitsschädlich**
- 4 **Technische Lüftungsanlagen bieten keinen Schutz**
- 5 **Rauchverbote in der Gastronomie verursachen kein Kneipensterben**
- 6 **Rauchfreie Sportveranstaltungen haben Vorbildcharakter**
- 7 **Über drei Viertel der deutschen Bevölkerung wünschen rauchfreie Gaststätten**
- 8 **Die angebliche »Freiheit bei der Kneipenwahl« ist gescheitert**
- 9 **Der gesetzliche Schutz vor Passivrauchen ist erforderlich und verhältnismäßig**
- 10 **Ein gesetzlicher Nichtraucherschutz wirkt präventiv**

1 Passivrauchen führt zu Gesundheitsschäden

Die Gesundheitsschädlichkeit des Passivrauchens ist unbestritten. Wie schädlich das Passivrauchen aber wirklich ist, wird weithin unterschätzt. Kurzfristig kann der Tabakrauch in der Raumluft bereits zu Reizungen der Augen und Atemwege sowie zu Kurzatmigkeit, Kopfschmerzen und Übelkeit führen. Langfristig drohen chronische, schwere Erkrankungen der Atemwege und des Herz-Kreislaufsystems sowie Krebserkrankungen mit Todesfolge. Die Bevölkerung muss daher konsequent und umfassend vor dem Passivrauchen geschützt werden.

2 Beschäftigte in der Gastronomie sind besonders gefährdet

Beschäftigte in der Gastronomie sind täglich über viele Stunden hohen Konzentrationen des Tabakrauchs ausgesetzt. So steigt das Lungenkrebsrisiko von Kellnerinnen und Kellnern, die in verrauchten Kneipen arbeiten, bis auf das Doppelte an.¹ Wird ein konsequentes Rauchverbot in der Gastronomie ausgesprochen, bessert sich der Gesundheitszustand der Beschäftigten deutlich.² Davon profitieren nicht nur die Nichtraucher/innen, sondern auch die Raucher/innen. Beschäftigte in der Gastronomie haben das gleiche Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz wie alle anderen Arbeitnehmer/innen.

Der Schutz vor dem Passivrauchen am Arbeitsplatz fällt zwar in den Kompetenzbereich des Bundes. Dennoch sind die Landesgesetzgeber nicht gehindert – so das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungsgründen – den Gesundheitsschutz als Gemeinwohl zu verfolgen und »den Schutz der Gesundheit des Gaststättenpersonals zum Anliegen eines Landesnichtraucherschutzgesetzes« zu machen.³

3 Passivrauchen ist auch in Festzelten und bei Brauchtumsveranstaltungen gesundheitsschädlich

Der Tabakrauch ist in Festzelten, -sälen und -hallen genauso gesundheitsschädlich wie in anderen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Konzentrationen von Partikeln des Tabakrauchs sind in den Räumen für Festveranstaltungen nicht geringer als in Gaststätten, in denen geraucht wird. Menschen, die die Belästigung und die Gesundheitsschäden durch das Passivrauchen meiden wollen, können nicht an Veranstaltungen in verrauchten Festzelten und -hallen teilnehmen – sie sind damit von einem Teil des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Familien mit Kindern. Appelle an die Vernunft der Erwachsenen, im Interesse der Kinder auf das Rauchen zu verzichten, genügen nicht. Ein eklatantes Beispiel hierfür ist der Kinderkarneval, bei dem Kinder häufig durch rauchende Er-

wachsene dem Passivrauchen ausgesetzt werden. Das Beispiel Bayern zeigt, dass es auch anders geht. Was beim Oktoberfest möglich ist – rauchfreie Luft für alle Gäste und das gesamte Bedienungspersonal – sollte auch bei Festen und Feiern in NRW möglich sein.

4 Technische Lüftungsanlagen bieten keinen ausreichenden Schutz

Das derzeitige Nichtraucherschutzgesetz sieht noch die Möglichkeit weiterer Ausnahmen vom Rauchverbot vor, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet werden kann. Die Arbeitsgruppe Technischer Nichtraucherschutz der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz kam bezüglich technischer Einrichtungen wie Abluftanlagen eindeutig zu dem Ergebnis, dass »mit den derzeit am Markt verfügbaren technischen Systemen ein Schutz vor dem Passivrauchen wie bei einem vollständigen Rauchverbot nicht gewährleistet werden kann.«⁴ ist daher sehr zu begrüßen, dass die sog. Innovationsklausel im neuen Gesetz aufgehoben werden soll.

5 Rauchverbote in der Gastronomie verursachen kein Kneipensterben

Von Seiten der Gegner eines konsequenten Rauchverbots in der Gastronomie wird vielfach ein »drohendes Kneipensterben« vorgebracht. Internationale und deutsche Erfahrungen zeigen jedoch, dass nach Einführung von umfassenden Rauchverboten weder drastische Umsatzeinbußen noch massive Arbeitsplatzverluste in der Gastronomie eintreten.⁵ Die Entwicklung in Bayern zeigt ebenfalls, dass das umfassende Rauchverbot der Gastronomie nicht geschadet hat. Die Umsatzentwicklung wird vielmehr durch das Konsumverhalten der Bevölkerung bestimmt – dieses ist aber stärker durch gesamtwirtschaftliche und strukturelle Entwicklungen als durch die jeweiligen Nichtraucherschutzgesetze geprägt.⁶ Dagegen führen Ausnahmen vom Rauchverbot in der Gastronomie sowie in Kultur- und Freizeiteinrichtungen zu Wettbewerbsverzerrungen.

6 Rauchfreie Sportveranstaltungen haben Vorbildcharakter

Menschen, die sich in halbgeschlossenen Räumen oder im Freien in engerem Kontakt miteinander aufhalten, können dort erheblichen Belastungen mit Tabakrauch ausgesetzt sein und in ihrem Wohlbefinden und ihrer Gesundheit empfindlich beeinträchtigt werden. Dies trifft in der Regel auf die Besucher von Sportveranstaltungen zu. Sportstätten sollten daher rauchfrei sein – gleich ob sie geschlossen oder offen sind. Eine rauchfreie Umgebung bei Sportveranstaltungen sollte ohnehin

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und aufgrund der Vorbildfunktion des Sports für eine gesunde Lebensführung selbstverständlich sein.

7 Über drei Viertel der deutschen Bevölkerung wünschen rauchfreie Gaststätten

Für ein Rauchverbot in Gaststätten sprechen nicht nur gesundheitspolitische Gründe – es entspricht auch dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung. Mehr als 76 % der Befragten einer Repräsentativuntersuchung im Auftrag des Deutschen Krebsforschungszentrums vom Februar 2011 sprechen sich für rauchfreie Gaststätten aus. Die Befürworter kommen nicht nur aus den Reihen der Nichtraucher oder ehemaligen Raucher, von denen 94 % bzw. 88 % für ein Rauchverbot in Gaststätten eintreten. Auch bei den Rauchern zeigt sich eine Zustimmung von 45 %. Der Wunsch nach rauchfreien Gaststätten ist auch keine Frage der Parteienpräferenz. Am höchsten ist die Zustimmung mit 83 % bei den CDU/CSU-Wählern und mit 78 % bei den FDP-Wählern.⁷

8 Die angebliche »Freiheit bei der Kneipenwahl« ist gescheitert

Als Argument für Ausnahmeregelungen in der Gastronomie wird vielfach behauptet, dass es genügend rauchfreie gastronomische Angebote gibt und Menschen dabei die freie Wahl haben. Dies ist zumindest in der getränkegeprägten Gastronomie keineswegs der Fall. Wenn in NRW in über 80 % der Kneipen, Bars und Spielhallen geraucht wird, kann von Wahlfreiheit keine Rede mehr sein.⁸ Insbesondere junge Erwachsene sind hier gefährdet. Die Entscheidung, wohin die Freunde gehen, ist für sie meist wichtiger als die Frage, in welcher Kneipe geraucht wird.

9 Der gesetzliche Schutz vor Passivrauchen ist erforderlich und verhältnismäßig

Das Bundesverfassungsgericht hat den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens als ein »überragend wichtiges Gemeinschaftsgut« eingestuft und erklärt: »Zum Schutz vor Gefährdungen der Gesundheit durch Passivrauchen sind gesetzliche Rauchverbote in Gaststätten geeignet und erforderlich.«⁹ Das Gericht stellt ausdrücklich fest: »Da die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, darf ihr Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen.«¹⁰

10 Ein gesetzlicher Nichtraucherschutz wirkt präventiv

Nikotinabhängigkeit beginnt häufig bereits in der Kindheit und Jugend. Ein Ausstieg aus der Sucht im Erwachsenenalter fällt dagegen schwer. Daher ist es wichtig, dass Heranwachsende in einer Umgebung aufwachsen, in der das Nichtrauchen der Normalzustand ist und sie erst gar nicht zum Rauchen animiert werden. Konsequente Rauchverbote in öffentlichen Räumen leisten hierfür einen wichtigen Beitrag – sie tragen letztlich sogar dazu bei, dass im häuslichen Bereich weniger geraucht wird.¹¹

¹ Kolb S. et al: Quantification of ETS exposure in hospitality workers who have never smoked, Environ Health, 2010, 9: 49

² Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Folgen der rauchfreien Gastronomie: Geringere Schadstoffbelastungen, geringeres Krebsrisiko und verbesserte Gesundheit der Gastronomie, Heidelberg 2007

³ BVerfG: Urteil vom 30.07.2008, Az.: 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08, 1 BvR 906/08, Rn. 98

⁴ Sachbericht abzurufen unter http://www.lgl.bayern.de/gesundheits/umweltmedizin/technischer_nichtraucherschutz.htm

⁵ Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Nichtraucherschutz wirkt – eine Bestandsaufnahme der internationalen und der deutschen Erfahrungen, Heidelberg 2010, S. 60

⁶ Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Nichtraucherschutz in Bayern: Akzeptanz in der Bevölkerung und Auswirkungen auf die Gastronomie, Heidelberg 2012

⁷ Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Rauchfreie Gaststätten in Deutschland 2011: Drei Viertel der Bevölkerung für den Nichtraucherschutz und eine bundeseinheitliche Regelung, Heidelberg 2011

⁸ Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen: Gesetzeslücken und Vollzugsprobleme, Heidelberg 2011

⁹ BVerfG: ebenda, Rnr. 113

¹⁰ BVerfG: ebenda, Rnr.122

¹¹ Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Nichtraucherschutz wirkt – eine Bestandsaufnahme der internationalen und der deutschen Erfahrungen, Heidelberg 2010, S. 44 ff

Das Aktionsbündnis Nichtraucher (ABNR)

Das Aktionsbündnis Nichtraucher ist ein Zusammenschluss namhafter Organisationen des Gesundheitswesens in Deutschland. Es wurde mit dem Ziel gegründet, Maßnahmen zur Tabakkontrolle auf politischer Ebene anzuregen, zu fördern und zu begleiten.

Folgende Organisationen bilden das Aktionsbündnis Nichtraucher:

Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit

Bundesärztekammer

Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG)

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie

Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen

Deutsche Herzstiftung

Deutsches Krebsforschungszentrum

Deutsche Krebsgesellschaft

Deutsche Krebshilfe

Deutsche Lungenstiftung

Impressum

Aktionsbündnis Nichtraucher (ABNR) | Geschäftsstelle Bonn

c/o Bundesvereinigung Prävention und
Gesundheitsförderung e.V. (BVPG)

Heilsbachstraße 30 | 53123 Bonn

Telefon 0228 – 9 87 27 18 | Fax 0228 – 64 200 24

E-Mail jesinghaus@abnr.de

E-Mail pruemel-philippsen@abnr.de

Aktionsbündnis Nichtraucher (ABNR) | Büro Berlin

Schumannstraße 3 | 10117 Berlin

Telefon 030 – 23 45 70 15 | Fax 030 – 25 76 20 91

E-Mail bethke@abnr.de

© 2012 Aktionsbündnis Nichtraucher (ABNR)
V.i.S.d.P.: Dr. Uwe Prümel-Philippson

